

Aktualisierung der artenschutzrechtlichen Untersuchungen aus dem Jahr 2017

zum Bebauungsplan „Florianstraße / Neuwiesenstraße“
Gemeinde Malsch

Auftraggeber: GEMEINDE MALSCH
Hauptstraße 71
76316 Malsch

Auftragnehmer: THOMAS BREUNIG
INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE

Kalliwodastraße 3
76185 Karlsruhe
Telefon: 0721 - 9379386
E-Mail: info@botanik-plus.de

Bearbeitung: Daniel Güntert, M.Sc. Biologie

Projekt-Nr.: 1900

Karlsruhe, 19. August 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Aufgabenstellung	3
2	Planungsgebiet	3
2.1	Lage und Beschreibung des Planungsgebiets	3
2.2	Grundzüge der Planung	3
3	Methodik	4
4	Rechtliche Grundlagen	4
5	Beschreibung der Biotoptypen	6
6	Artenschutzrelevante Artengruppen	7
7	Eidechsenuntersuchung	9
7.1	Methodik	9
7.2	Ergebnisse	9
7.2.1	Beschreibung artenschutzrelevanter Strukturen	9
7.2.2	Vorkommen von Eidechsen	10
8	Artenschutzrechtliche Prüfung	11
8.1	Tötungsverbot von besonders geschützten Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG]	11
8.2	Störungsverbot streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten [§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG]	12
8.3	Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG]	13
8.4	Entnahmeverbot besonders geschützter Pflanzenarten [§ 44 Abs. 1, Nr. 4 BNatSchG]	14
9	Umfeld des Baugebiets	14
10	Maßnahmen zum Artenschutz	14
10.1	Vermeidung der unbeabsichtigten Tötung von Vögeln	14
10.2	Vermeidung der unbeabsichtigten Tötung von Fledermäusen	15
10.3	Vermeidung der unbeabsichtigten Tötung von Eidechsen	15
10.4	Vermeidung der unbeabsichtigten Tötung xylobionter Insekten	15
10.5	Vermeidung der unbeabsichtigten Tötung von Kleinsäugetieren	16
10.6	Gehölzpflanzungen	16
10.7	Neuschaffung von Nistmöglichkeiten für Höhlenbrüter	16
10.8	Umsiedelung und Schaffung von Ersatzhabitats für Mauereidechsen	17
10.9	Vermeidung der unbeabsichtigten Tötung von Amphibien	17
11	Zusammenfassung	18
12	Literatur	18

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die GEMEINDE MALSCH plant die Überarbeitung des Bebauungsplans „Florianstraße / Neuwiesenstraße“ im Verfahren nach §13a BauGB. Diesbezüglich erfolgten in den Jahren 2013 und 2017 artenschutzrechtliche Untersuchungen (WAHL 2013; RENNWALD 2017). Vertieft untersucht wurden die Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Eidechsen, Holzkäfer und Schmetterlinge. Im Jahr 2023 erfolgte eine Überprüfung dieser Untersuchungen (GÜNTERT 2024).

Im Juni 2024 wurde das INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE, Karlsruhe, von der GEMEINDE MALSCH beauftragt, die Aktualität der 2013, 2017 und 2023 erarbeiteten Ergebnisse zu prüfen und eine erneute Untersuchung von Eidechsen durchzuführen.

2 Planungsgebiet

2.1 Lage und Beschreibung des Planungsgebiets

Das Planungsgebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand von Malsch und grenzt südöstlich an den kommunalen Bauhof an.

Auf rund der Hälfte der Fläche, nord- und südwestlich der Neuwiesenstraße, ist eine Wohnbebauung vorhanden. Es handelt sich um Ein- und Mehrfamilienhäuser mit angrenzenden Nebenanlagen (Garagen, Schuppen) und Gärten. Ein weiteres Wohnhaus ist im Westen an der Florianstraße vorhanden. Im Süden des Gebiets liegt ein leerstehendes Bauernhaus mit angrenzenden Nebenanlagen. Die restliche Gebietsfläche wird von Grünland, Ruderalvegetation und Brombeer-Gestrüpp eingenommen. Ein kleiner Teil des Gebiets ist mit Gehölzen bestanden.

2.2 Grundzüge der Planung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans beträgt 2,1 Hektar. Nach Planungsstand vom 03. Februar 2023 (SCHÖFFLER.STADTPLANER. ARCHITEKTEN) sieht der Bebauungsplan die Entwicklung von insgesamt 23 neuen Wohngebäuden mit Nebenanlagen (Garagen, Stellplätze) und Zufahrtswegen vor (Abbildung 1). Hierfür können die aktuellen Grünflächen, ein Teil der Gärten und zwei der Bestandsgebäude überplant werden. Es handelt sich um das noch genutzte Wohnhaus im Westen des Gebiets auf Flurstück Nr. 1470 und um das leerstehende Bauernhaus im Süden auf Flurstück Nr. 614. Die übrigen Gebäude bleiben erhalten.



Abbildung 1: Geplante Bebauung. Ausschnitt aus dem Bebauungsplan "Florianstraße / Neuwiesenstraße"; Planungsstand 03. Februar 2023 (SCHÖFFLER.STADTPLANER.ARCHITEKTEN).

3 Methodik

Die Ergebnisse der Biototypenerhebungen und artenschutzrechtlichen Prüfungen aus den Jahren 2013 (WAHL 2013), 2017 (RENNWALD 2017) und 2023 (GÜNTERT 2024) wurden auf ihre Aktualität hin überprüft. Die Überprüfung erfolgte auf Grundlage mehrerer Geländebegehungen zwischen Juni und August 2024. Bei den Geländebegehungen wurde die aktuelle Biotop- und Habitatausstattung erfasst. Anhand dieser wird beurteilt, ob Vorkommen geschützter Arten zu erwarten sind und inwieweit die Ergebnisse aus den letzten Jahren noch aktuell sind. Des Weiteren erfolgte eine erneute, vertiefte Untersuchung zum Vorkommen von Eidechsen.

4 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung ermittelt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang durch die Planung Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG berührt werden.

So ist es nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und

- Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In den Bestimmungen des § 44 BNatSchG wird zwischen besonders und streng geschützten Arten unterschieden. Streng geschützt sind Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Arten nach Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung. Alle streng geschützten Arten sind gleichzeitig auch besonders geschützt. Zu den streng geschützten Arten zählen u.a. alle Fledermausarten, einzelne Reptilienarten wie Zaun- und Mauereidechse sowie einzelne Amphibien- und Insektenarten. Ausschließlich besonders geschützt sind alle Tier- und Pflanzenarten nach Anhang B der EG-Artenschutzverordnung, alle „europäischen Vögel“ im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie Arten nach Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung. Für alle besonders geschützten Arten, die nicht zugleich auch streng geschützt sind, gilt die so genannte „Legalausnahme“ nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB. In diesen Fällen gelten die aufgeführten Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) nur für nach europäischem Recht geschützte Arten, d.h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten.

Für alle streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten liegt dann kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und die Beeinträchtigungen bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die ihrem Schutz vor Tötung / Verletzung oder dem Schutz ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden. Dasselbe gilt für Maßnahmen, die der Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang dienen.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können zur Abwendung des Verbotstatbestands auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (CEF = continuous ecological functioning).

Sofern Verbotstatbestände nach § 44 erfüllt sind, gelten nach § 45 Abs. 7 folgende Ausnahmebestimmungen:

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden [...] können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:

1. Zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. [...]“

Nachfolgend erfolgt eine Beurteilung der Planung im Hinblick auf mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. Eine abschließende Prüfung bleibt der zuständigen Behörde vorbehalten.

5 Beschreibung der Biotoptypen

Rund ein Drittel der Gebietsfläche ist **vollständig oder teilweise versiegelt** (Abbildung 2). Es handelt sich um die mit Gebäuden (Wohnhäuser, Garagen, Schuppen) bestandenen Flächen, um gepflasterte Hof- und Parkflächen, Zufahrtswege und Straßen (Florianstraße, Neuwiesenstraße). An die Wohngebäude schließen **Gärten** an. Sie sind gekennzeichnet durch eine Gemengelage aus Zierrasen, Lagerflächen, Beeten und Anpflanzungen von Obst- und Ziergehölzen.

Ebenfalls rund ein Drittel der Fläche wird von **Fettwiesen mittlerer Standorte** eingenommen. Die Bestände sind artenarm und brachgefallen. Aufgebaut werden sie von weit verbreiteten Wiesenarten wie Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Weißem Wiesenlabkraut (*Galium album*), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum sectio Ruderalia*), Gewöhnlicher Wiesenschaufgarbe (*Achillea millefolium*), Scharfem Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) und Stumpfbblatt-Ampfer (*Rumex obtusifolius*). Stellenweise kommen Ruderalarten und Brombeere (*Rubus sectio Rubus*) auf.

Der restliche Anteil der Gebietsfläche wird von Ruderalvegetation, Gestrüpp und Gehölzbeständen eingenommen. Zwei großflächige **Brombeer-Gestrüppe** liegen im Norden und an der südlichen Gebietsgrenze. Die Bestände sind durchsetzt von Ruderalarten und Sträuchern mittlerer Standorte. Im Süden sind mehrere Obstbäume im Brombeer-Gestrüpp eingewachsen. Bestände mit **Ruderalvegetation** nehmen im Gebiet eine Hofeinfahrt (Flurstück Nr. 614) und eine Erdaufschüttung auf Flurstück Nr. 1470 ein. Zugeordnet werden können die Bestände der Grasreichen ausdauernden Ruderalvegetation und der Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte. Aufgebaut werden sie u.a. von Glatthafer, Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Weichem Storchschnabel (*Geranium molle*) und Weißer Taubnessel (*Lamium album*).

An der nördlichen und südlichen Gebietsgrenze sowie auf Flurstück Nr. 1467 befinden sich zwei **Sukzessionsflächen**. Sie kennzeichnen sich durch **eine Gemengelage aus Ruderalvegetation und Gestrüpp bzw. aus Gestrüpp und Pionierbaumarten** wie Sal-Weide (*Salix caprea*) oder Hänge-Birke (*Betula pendula*).

Im Planungsgebiet sind zudem mehrere **Einzelbäume** vorhanden. Sie stehen überwiegend in den Gärten im Zentrum des Planungsgebiets und im Süden, im Umfeld des leerstehenden Bauernhauses. Es handelt sich überwiegend um Obstbäume, häufig sind Garten-Apfel (*Malus pumila*), Garten-Birne (*Pyrus communis*) und Vogel-Kirsche (*Prunus avium*). Es handelt sich überwiegend um junge bis mittelalte Exemplare, nur wenige sind alt mit ausladenden Kronen.

An der südlichen Gebietsgrenze, östlich des leerstehenden Bauernhauses stockt ein strukturreiches **Gebüsch mittlerer Standorte**. Aufgebaut wird dieser aus jungen Exemplaren der Hänge-Birke und aus Sträuchern mittlerer Standorte wie Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*) und Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*). Den Unterwuchs bildet Brombeere. An der westlichen Ecke des Untersuchungsgebiets entlang der Grundstücksgrenze ist zudem ein **Heckenzaun** aus Morgenländischem Lebensbaum (*Thuja orientalis*) vorhanden.



Abbildung 2: Bestand der Biotoptypen im Planungsgebiet mit Angabe der Flurstücke. A, B: Habitatbäume mit Rindenabplatzungen und Baumhöhlen. B: potenzielle Lebensstätte des streng geschützten Körnerbocks (*Megopis scabricornis*). Datengrundlage: ©Google Satellite, Stand: August 2024.

6 Artenschutzrelevante Artengruppen

Vögel

Das Planungsgebiet bietet einer Vielzahl an Vogelarten potenziellen Lebensraum. Als Nisthabitat für kronen- und heckenbrütende Arten eignen sich die Bäume, Sträucher und Brombeer-Gestrüppe. Zwei Obstbäume im Süden des Gebiets (Abbildung 2; Habitatbaum A und B) bieten auch höhlenbrütenden Arten in Form von Baumhöhlen potenzielle Nistplätze. Gebäudebrüter (Höhlen- und Nischenbrüter) finden vor allem an den alten Gebäuden geeignete Brutplätze. Von besonderer Bedeutung sind das leerstehende Bauernhaus und dessen Nebenanlagen (Scheune, Schuppen und Stall) auf Flurstück 614. Vorhanden sind zahlreiche Spalten, Höhlungen und Einflugöffnungen in die Innenbereiche. Das gesamte Planungsgebiet dient Greif- und Singvögeln zudem als Jagdhabitat und zur Nahrungssuche (Flug- / Bodeninsekten und Sämereien). Während der Geländebegehung konnten folgende Arten

gesichtet werden: Amsel (*Turdus merula*), Kohlmeise (*Parus major*), Star (*Sturnus vulgaris*) und Rabenkrähe (*Corvus corone*).

Fledermäuse

Potenzielle Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse sind vor allem im Süden des Gebiets vorhanden. Zwei Obstbäume auf Flurstück Nr. 1485 stellen Quartierbäume dar (Abbildung 2; Habitatbaum A und B). Sie weisen Rindenabplatzungen und Höhlen auf, die von Einzeltieren als Tagesverstecke genutzt werden können. Da die Winter zunehmend milder werden, kann auch eine Nutzung der Höhlen als Winterquartier nicht ausgeschlossen werden. Das leerstehende Bauernhaus und die angrenzenden Nebenanlagen (auf Flurstück 614) bieten ebenfalls potenzielle Einzelhangplätze sowie Wochenstubenquartiere. Vorhanden sind zahlreiche Spalten und Nischen an den Holzverkleidungen, zwischen Balken oder unterhalb der Dachvorsprünge. Auch eine Nutzung als Winterquartier kann nicht ausgeschlossen werden, da Einflugsöffnungen in die Kellerräume vorhanden sind. Nach RENNWALD (2017) stellt das Planungsgebiet kein essenzielles Jagdhabitat dar, es ist lediglich Teil eines Jagdgebiets. Gejagt wird vor allem im Bereich der Straßenlaternen an der Neuwiesenstraße, entlang der nördlichen Gebietsgrenze (Gehölzstreifen außerhalb des Gebiets) und um die Bäume im Gebiet.

Reptilien

Drei Bereiche im Planungsgebiet stellen potenzielle Lebensräume für Eidechsen dar. Vorhanden sind Stein- und Holzhaufen, die geeignete Sonnplätze und Versteckmöglichkeiten bieten sowie offene Bodenstellen mit grabbarem Substrat, die sich zur Eiablage eignen. Es handelt sich um die Baulücke auf Flurstück 1463/3, die Randbereiche von Flurstück 1470/3 und 1470/1 sowie Bereiche südlich des leerstehenden Wohnhauses auf Flurstück Nr. 614.

Amphibien

Im Planungsgebiet liegen keine dauerhaften Oberflächengewässer, die Amphibien als Laichgewässer dienen können. Das Entstehen temporärer Gewässer (z.B. in Fahrrinnen) ist aufgrund der Standortverhältnisse und der aktuellen Nutzung nicht zu erwarten. Auch liegen im direkten Umfeld keine geeigneten Laichhabitate. Es ist unwahrscheinlich, dass das Gebiet in einem Wanderkorridor liegt, da die Tiere dabei durch die unmittelbar angrenzende Ortslage wandern müssten und Wanderungen von Amphibien durch Ortslagen sind nicht bekannt. Nach gutachterlicher Einschätzung ist ein Vorkommen geschützter Amphibienarten im Planungsgebiet nicht zu erwarten.

Kleinsäuger

In der Scheune des leerstehenden Bauernhauses im Süden des Gebiets (Flurstück Nr. 614) wurden im Jahr 2023 angenagte Walnüsse gefunden. Die Fraßspuren lassen auf die besonders geschützten Arten Siebenschläfer (*Glis glis*) oder Gelbhalsmaus (*Apodemus flavicollis*) schließen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Gebäude von diesen Arten als Schlaf- und Winterquartier genutzt wird. Anzeichen auf ein Vorkommen streng geschützter Arten gibt es im Planungsgebiet nicht.

Insektenarten

In den Fettwiesen im Gebiet wurden mehrere Exemplare des Stumpfbblatt-Ampfers (*Rumex obtusifolius*) festgestellt. Dieser dient den Raupen des streng geschützten Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) als Nahrungspflanze. Sein Vorkommen ist aufgrund der Lage des Gebiets jedoch unwahrscheinlich. Die Flächen stehen nicht in räumlichem Kontakt zu geeigneten Feuchtgebieten, die den Lebensraum des Falters darstellen. Auch im Rahmen der Untersuchung im Jahr 2017 konnte kein Vorkommen des Großen Feuerfalters (oder einer seiner Entwicklungsformen) festgestellt werden (RENNWALD 2017). Ein Vorkommen des streng geschützten Körnerbocks (*Megopis scabricornis*) kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. An einem Obstbaum im Südwesten des Gebiets auf Flurstück Nr. 1485 wurden große, ovale Fraßgänge festgestellt, die auf Körnerbock-Larven schließen lassen (Abbildung 2; Habitatbaum B). Zwar konnten 2017 keine für den Körnerbock geeigneten Habitatbäume im Gebiet festgestellt werden (RENNWALD 2017), doch kann nicht ausgeschlossen werden, dass

die Art in der Zwischenzeit aus den umliegenden Streuobstbeständen in das Gebiet eingewandert ist. Aus den Streuobstbeständen um Malsch sind Vorkommen des Körnerbocks bekannt (RENNWALD 2017). Wirtspflanzen oder Habitatstrukturen weiterer streng geschützter Arten konnten im Gebiet nicht festgestellt werden.

Pflanzenarten

Es konnten keine natürlichen Vorkommen besonders oder streng geschützter Pflanzenarten festgestellt werden. Im Gebiet finden sich keine Standorte, die ein natürliches Vorkommen von seltenen oder geschützten Arten erwarten lassen.

7 Eidechsenuntersuchung

7.1 Methodik

Die Erfassung von Eidechsen erfolgt tagsüber bei geeigneter Witterung (sonnig; trocken; warm; windstill bis schwach windig). Hierbei wird das Planungsgebiet durch langsames Abschreiten des Geländes abgesucht. Bei Eidechsenvorkommen werden Anzahl, Entwicklungsstadium und (wenn möglich) Geschlecht der Tiere erfasst. Da nie alle in einem Habitat vorkommenden Individuen erfasst werden können, wird die Populationsgröße gemäß LAUFER (2014) unter Verwendung eines Korrekturfaktors ermittelt. Dieser wird mit der Anzahl der beobachteten adulten Individuen multipliziert. Für Mauereidechsen (*Podarcis muralis*) wird ein Korrekturfaktor von mindestens 4, bei Zauneidechse (*Lacerta agilis*) von mindestens 6 angesetzt. Die Erfassung der Eidechsen erfolgte an vier Terminen in den Monaten Juli und August 2024 (Tabelle 1).

Tabelle 1: Untersuchungstermine

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Witterung
08.07.	10:30 – 11:15	21 °C	sonnig, windstill
15.07.	10:50 – 11:30	23 °C	sonnig, windstill
30.07.	13:15 – 13:45	28 °C	sonnig, leichter Wind
06.08.	10:00 – 10:30	22 °C	sonnig, windstill

7.2 Ergebnisse

7.2.1 Beschreibung artenschutzrelevanter Strukturen

Drei Bereiche im Planungsgebiet stellen potenzielle Lebensräume für Eidechsen dar. Sie verfügen über geeignete Sonnplätze in Form von sich schnell erwärmenden, sonnenexponierten Flächen, Eiablageplätze in Form von offenen Bodenstellen mit grabbarem Substrat sowie Versteck- und Überwinterungsmöglichkeiten wie Erdlöcher oder Spalten.

Die Fläche südlich des leerstehenden Wohnhauses auf Flurstück Nr. 641 ist lückig mit Ruderalvegetation bewachsen. Vorhanden sind offene Bodenstellen, Mauerabschnitte sowie ein Steinhauken. Im Bereich der Baulücke auf Flurstück Nr. 1463/3 finden sich Schutt- und Steinhauken. Im Westen des Planungsgebiets auf Flurstück Nr. 1470/3 befindet sich als Überrest eines abgerissenen Gebäudes ein locker bewachsener Erdhaufen mit zahlreichen offenen Bodenstellen und Mauslöchern sowie betonierte Flächen. Angrenzend, an der Zufahrtsstraße zum Recyclinghof befinden sich eine Mauer und ein Baumstammlager (Polter). Die Potenziellen Lebensräume sind in Abbildung 3 dargestellt.

7.2.2 Vorkommen von Eidechsen

Bei der Begehung am 08.07. wurde eine adulte Mauereidechse (*Podarcis muralis*) im Westen des Plangebietes auf dem Polter (Baumstammlager) an der Zufahrt zum Recyclinghof festgestellt (gelbes Dreieck, Abbildung 3; Abbildung 4). Gemäß dem Korrekturfaktor nach LAUFER (2014) ist mit einem Vorkommen von mindestens vier Individuen zu rechnen. Hinsichtlich der Individuenzahl muss es sich hierbei um eine Teilpopulation einer größeren lokalen Population handeln. Aufgrund der Habitatstrukturen ist davon auszugehen, dass sich der Lebensraum dieser lokalen Mauereidechsenpopulation entlang der gesamten Mauer der Zufahrtsstraße zum Recyclinghof (gebietsgrenze) erstreckt (blau schraffierte Fläche, Abbildung 3). Dass sich der Lebensraum der Mauereidechsenpopulation auch auf die angrenzenden Grünlandflächen erstreckt, ist auf Grund der fehlenden Habitatstrukturen eher unwahrscheinlich.

In den übrigen Bereichen mit geeigneten Habitatstrukturen (gelb schraffierte Fläche, Abbildung 3) wurden im Rahmen der Untersuchungen keine Eidechsen nachgewiesen. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.



Abbildung 3: Lage Untersuchungsbereiche Eidechsen und Fundpunkt Mauereidechse.



Abbildung 4: Polter und Mauer an der westlichen Gebietsgrenze.

8 Artenschutzrechtliche Prüfung

8.1 Tötungsverbot von besonders geschützten Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG]

Vögel: Die Gebäude im Plangebiet bieten geeignete Nistplätze für gebäudebrütende Vogelarten, die Bäume, Sträucher und Gebüsche für kronen- und heckenbrütende Arten. Höhlenbrüter finden in den beiden Habitatbäumen (A, B) potenzielle Brutplätze. Durch Abriss- und Rodungsarbeiten kann es zu einer unbeabsichtigten Tötung dort brütender Tiere kommen. Um eine unbeabsichtigte Tötung auszuschließen, sind die Gehölzentfernung und der Abriss von Gebäuden nur außerhalb der Brutzeit zwischen Oktober und Februar zulässig (Kapitel 10.1). Sollten diese Arbeiten außerhalb dieser Frist erforderlich sein, ist dies nur zulässig, sofern keine aktuelle Nutzung der Strukturen durch Brutvögel festgestellt werden kann.

Fledermäuse: Die beiden Quartierbäume (A, B) im Süden des Planungsgebietes (Flurstück Nr. 1485) bieten Fledermäusen in den Sommermonaten geeignete Tagesverstecke. Da die Winter zunehmend milder werden, kann auch eine Nutzung der Höhlen als Winterquartier nicht ausgeschlossen werden. Auch das leerstehende Bauernhaus mit Nebengebäuden auf Flurstück Nr. 614 bietet Fledermäusen geeignete Einzelhangplätze sowie potenzielle Wochenstuben- und Winterquartiere. Der Abriss der Gebäude und die Rodung der beiden Quartierbäume ist daher nur im September (Ende der Aktivzeit der Fledermäuse) und nur nach vorheriger Kontrolle zulässig (Kapitel 10.2).

Reptilien: Im Bereich des Polters an der westlichen Gebietsgrenze wurde eine adulte Mauereidechse nachgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass sich die lokale Mauereidechsenpopulation entlang der gesamten Mauer der Zufahrtsstraße zum Recyclinghof bzw. entlang der westlichen Gebietsgrenze erstreckt (siehe blau schraffierter Bereich, Abbildung 3). Bei einer Bebauung der angrenzenden Flächen (Flurstück Nr. 1470/1-1470/4) ist der Lebensraum der Mauereidechsen durch einen Reptilienschutzzaun zu sichern (Kapitel 10.3). Wird im Zuge einer Bebauung auch in die Mauerbereiche und den Polter Eingegriffen, so muss die dort vorhandene Population umgesiedelt werden (Kapitel 10.8).

Amphibien: Die Artengruppe ist von der Planung nicht betroffen. Trotzdem wird empfohlen, entlang der Eingriffsbereiche Amphibienschutzzäune aufzustellen (Kapitel 10.9).

Insekten: Am Habitatbaum B (siehe Abbildung 2) auf Flurstück Nr. 1485 wurden große ovale Fraßgänge festgestellt, die auf Larven des streng geschützten Körnerbocks (*Megopis scabricornis*) schließen lassen. Der Baum ist daher schonend zu fällen und an geeigneter Stelle stehend zu lagern, so dass sich die darin befindlichen Larven entwickeln können (Kapitel 10.4).

Kleinsäuger: Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die leerstehenden Gebäude im Süden auf Flurstück Nr. 614 von besonders geschützten Arten wie Siebenschläfer (*Glis glis*) oder Gelbhalsmaus (*Apodemus flavicollis*) als Schlaf- und Winterquartier genutzt werden. Um zu vermeiden, dass Tiere bei den Abrissarbeiten zu Schaden kommen, sind diese nur im Zeitraum von September bis Mitte Oktober zulässig (Kapitel 10.5).

Fazit

Unter Einhaltung von Maßnahmen zum Artenschutz (Kapitel 10) wird der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht erfüllt.

8.2 Störungsverbot streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten [§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG]

Vögel: Bei den im Planungsgebiet vorkommenden und zu erwartenden Vogelarten handelt es sich um weit verbreitete, mittelhäufige bis häufige Arten der Siedlungsbereiche und der siedlungsnahen Kulturlandschaft. Während der Bauphase kann es zu Störungen von in der Nähe nistenden und nach Nahrung suchenden Tieren kommen. Es ist anzunehmen, dass weniger störungsempfindliche Arten während der Bauphase zumindest temporär in ruhigere Bereiche ausweichen und nach erfolgter Bebauung das Gebiet wieder als Lebensraum nutzen werden. Für störungsempfindlichere Arten und Arten, die ausschließlich außerhalb der Siedlungsgebiete vorkommen, wird angenommen, dass diese auch dauerhaft in benachbarte Bereiche ausweichen können. Hinsichtlich der zu erwartenden Arten ist von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der potenziell betroffenen Vogelpopulationen auszugehen.

Fledermäuse: Die beiden Quartierbäume auf Flurstück Nr. 1485 sowie das leerstehende Bauernhaus mit Nebengebäuden auf Flurstück Nr. 614 bieten Fledermäusen potenzielle Einzelhangplätze sowie Wochenstuben- und Winterquartiere. Die Entfernung dieser Strukturen kann zu einer erheblichen Störung führen, die den Erhaltungszustand der betroffenen Fledermauspopulation verschlechtert. Die Vorgaben zu Ersatzquartieren sowie zu Rodungs- und Abrissarbeiten sind zu beachten. (Kapitel 10.2).

Reptilien: Im Bereich des Polters an der westlichen Gebietsgrenze wurde eine adulte Mauereidechse nachgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass sich die lokale Mauereidechsenpopulation entlang der gesamten Mauer der Zufahrtsstraße zum Recyclinghof bzw. entlang der westlichen Gebietsgrenze erstreckt (siehe blau schraffierter Bereich, Abbildung 3). Wird im Zuge des Vorhabens in diesen Bereich eingegriffen, stellt dies eine erhebliche Störung dar, die den Erhaltungszustand der betroffenen Eidechsenpopulation verschlechtert. In diesem Fall ist eine Umsiedlung der dort lebenden Population erforderlich. (Kapitel 10.8).

Amphibien: Die Artengruppe ist von der Planung nicht betroffen.

Insekten: Am Habitatbaum B (siehe Abbildung 2) auf Flurstück Nr. 1485 wurden große ovale Fraßgänge festgestellt, die auf Larven des streng geschützten Körnerbocks (*Megopis scabricornis*) schließen lassen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Entfernung des Baums eine erhebliche Störung darstellt, die den Erhaltungszustand der potenziell betroffenen

Population verschlechtert. Der Baum ist daher schonend zu fällen und an geeigneter Stelle stehend zu lagern (Kapitel 10.4).

Kleinsäuger: Die Artengruppe ist von der Planung nicht betroffen.

Fazit

Unter Einhaltung von Maßnahmen zum Artenschutz (Kapitel 10) wird der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 nicht erfüllt.

8.3 Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG]

Vögel: Im Zuge einer Bebauung des Gebiets sind Rodungsarbeiten (Entfernung Bäume, Sträucher, Gestrüpp) und der Abbruch von Gebäuden erforderlich. Dadurch gehen geeignete Nisthabitate für kronen- und heckenbrütende Vogelarten sowie Gebäudebrüter verloren. Durch die Rodung der beiden Habitatbäume (A, B) gehen auch für höhlenbrütende Arten potenzielle Brutplätze verloren. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Höhlenbrüter ist durch das Anbringen künstlicher Nisthöhlen innerhalb des Planungsgebiets ausgeglichen (Kapitel 10.7). Für Hecken-, Kronen und Gebäudebrüter wird davon ausgegangen, dass diese zumindest teilweise in angrenzende Strukturen ausweichen können. Bäume, Sträucher und geeignete Gebäude sind in der Umgebung reichlich vorhanden. Dennoch sollte die Rodung von Gehölzen auf ein Minimum reduziert werden und das Planungsgebiet nach der Bebauung neu begrünt werden (Kapitel 10.6). Durch diese Maßnahmen kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auf lange Sicht erhalten werden.

Fledermäuse: Die beiden Quartierbäume auf Flurstück Nr. 1485 sowie das leerstehende Bauernhaus mit Nebengebäuden auf Flurstück Nr. 614 bieten Fledermäusen potenzielle Einzelquartiere sowie Wochenstuben- und Winterquartiere. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist in geeigneter Weise auszugleichen. Da zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesagt werden kann, ob die Strukturen tatsächlich genutzt werden, sind Umfang und Art der Ausgleichshabitate durch einen Fledermausexperten festzulegen. (Kapitel 10.2).

Reptilien: Der westliche Gebietsrand ist Lebensraum der Mauereidechse (siehe blau schraffierter Bereich, Abbildung 3). Wird im Zuge der Planung in diesen Bereich eingegriffen, führt dies zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Um den Verlust zu kompensieren, sind Ersatzhabitate zu schaffen, wohin die Eidechsen umgesiedelt werden (Kapitel 10.8). Bei Umsetzung der genannten Maßnahme bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin bestehen.

Amphibien: Die Artengruppe ist von der Planung nicht betroffen.

Insekten: Habitatbaum B (siehe Abbildung 2) auf Flurstück Nr. 1485 stellt eine potenzielle Lebensstätte xylobionter Larven dar. Es wurden große ovale Fraßgänge festgestellt, die auf Larven des streng geschützten Körnerbocks (*Megopis scabricornis*) schließen lassen. Um die ökologische Funktion des Baumes als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu erhalten, ist er schonend zu fällen und an geeigneter Stelle stehend zu lagern (Kapitel 10.4).

Kleinsäuger: Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die leerstehenden Gebäude im Süden auf Flurstück Nr. 614 von besonders geschützten Arten wie Siebenschläfer (*Glis glis*) oder Gelbhalsmaus (*Apodemus flavicollis*) als Schlaf- und Winterquartier genutzt werden. Da im Umfeld reichlich geeignete Gebäude (z.B. Schuppen, Gartenhütten) vorhanden sind, bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch nach Umsetzung der Planung bestehen.

Fazit

Unter Einhaltung von Maßnahmen zum Artenschutz (Kapitel 10) wird der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht erfüllt.

8.4 Entnahmeverbot besonders geschützter Pflanzenarten [§ 44 Abs. 1, Nr. 4 BNatSchG]

Im Planungsgebiet wurden keine besonders und / oder streng geschützten Pflanzenarten nach § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG festgestellt. Aufgrund der vorhandenen Standortverhältnisse sind diese auch nicht zu erwarten. Sonderstandorte, die besondere Pflanzenvorkommen erwarten lassen, fehlen im Gebiet.

Fazit

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 wird im Zuge einer Bebauung nicht ausgelöst.

9 Umfeld des Baugebiets

Nördlich des Plangebietes grenzt das FFH-Gebiet „Wälder und Wiesen bei Malsch“ an. Hier befinden sich mehrere FFH-Mähwiesen, die als Lebensstätten des streng geschützten Wiesenknopf-Ameisen-Bläulings (*Maculinea spec.*) kartiert sind. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dürfen diese Flächen weder befahren noch als Lagerplatz genutzt werden. Während der Bauzeit sind Schutzzäune entlang der FFH-Gebietsgrenze aufzustellen.

Des Weiteren befinden sich im FFH-Gebiet auf den Flurstücken 1459/1, 14592/2, 1458/2 und 1458/1 potenzielle Habitatbäume. Diese sind zu erhalten und vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen.

10 Maßnahmen zum Artenschutz

Im Folgenden wird zwischen **Maßnahmen** und **Empfehlungen** unterschieden. Dabei ist die Umsetzung der Maßnahmen zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei Umsetzung der Planung erforderlich, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Die Umsetzung der Empfehlungen ist aus Sicht des Artenschutzes sinnvoll, aber nicht zwingend erforderlich. Um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) zu erhalten, sind funktionserhaltende Maßnahmen durchzuführen. Diese müssen im Rahmen von **CEF-Maßnahmen** (continuous ecological functionality) im Vorfeld der Bebauung erfolgen.

10.1 Vermeidung der unbeabsichtigte Tötung von Vögeln

Maßnahme: Die Rodung und der Rückschnitt von Gehölzen (Bäume, Sträucher, Gestrüpp) sowie der Abbruch von Gebäuden dürfen nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum vom 1. Oktober und 28. Februar [§ 39 (5) BNatSchG] durchgeführt werden. Die Räumungsmaßnahmen sind ebenfalls bis zum 28. Februar durchzuführen, da auch Gehölzschnitt und Bauschutt als Brutplatz genutzt werden kann. Sollten Gehölzentfernungen und Abbrucharbeiten außerhalb dieser Frist erforderlich sein, ist dies nur zulässig, sofern keine aktuelle Nutzung der Strukturen durch Brutvögel festgestellt werden kann.

Ziel: Vermeidung der unbeabsichtigten Tötung von Vögeln.

10.2 Vermeidung der unbeabsichtigten Tötung von Fledermäusen

Maßnahme: Das leerstehende Bauernhaus mit Nebengebäuden auf Flurstück Nr. 614 sowie die Quartierbäume (A, B) auf Flurstück Nr. 1485 bieten Fledermäusen potenzielle Einzelhangplätze sowie Wochenstuben- und Winterquartiere. Der Abriss der Gebäude und die Rodung der beiden Bäume sind daher nur im September zulässig. Dies stellt das Ende der Aktivzeit der Fledermäuse dar, in der die Winterquartiere aufgesucht werden. Im Vorfeld der Abriss- und Rodungsarbeiten ist durch einen Fledermausexperten sicherzustellen, dass sich keine Tiere in und an den Gebäuden sowie in den Baumhöhlen befinden. Dabei ist auch der Umfang von Ersatzquartieren festzulegen. Die Ersatzquartiere werden im Vorfeld der Arbeiten (CEF-Maßnahme) an Bäumen oder Gebäuden (innerhalb oder im direkten Umfeld des Planungsgebiets) in einer Höhe von mindestens drei Metern auf der wetterabgewandten Seite ohne direkte Sonneneinstrahlung angebracht.

Ziel: Vermeidung der unbeabsichtigten Tötung von Fledermäusen und Vögel.

10.3 Vermeidung der unbeabsichtigten Tötung von Eidechsen

Maßnahme: An der westlichen Gebietsgrenze wurde im Bereich eines Polters eine adulte Mauereidechse festgestellt. Es wird angenommen, dass sich die lokale Population entlang der gesamten Mauer der Zufahrtstraße zum Recyclinghof erstreckt (blau schraffierter Bereich, Abbildung 3). Sollten die angrenzenden Flächen während der Aktivzeit der Mauereidechsen (März bis September) bebaut werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Einzeltiere in den Eingriffsbereich einwandern und zu Schaden kommen. Aus diesem Grund ist das Baufeld durch einen Reptilienschutzzaun zu sichern.

Der Zaun wird vor Baubeginn entlang der Baugrenze aufgestellt und bleibt während der gesamten Bauphase bestehen. Verwendet wird ein glatter Folienzaun (z.B. Rhizomfolie) mit einer Höhe von mindestens 50 cm. Die untersten 10 cm, idealerweise 20 cm, werden in den Boden eingegraben, um eine Unterwanderung zu verhindern. Am oberen Ende wird der Zaun nach außen umgeschlagen, um zu verhindern, dass die Tiere diesen überwinden können. Der Zaun wird in regelmäßigen Abständen von ca. 1 m mit Pfosten befestigt. Um zu vermeiden, dass der Zaun überwachsen wird und dadurch von den Tieren überwunden werden kann, wird die Vegetation regelmäßig beidseitig auf einer Breite von 1 m gemäht. Dies erfolgt je nach Wüchsigkeit ein- bis zweimal im Monat. Die Funktionsfähigkeit des Zauns ist mehrmals während der Vegetationsperiode (alle 2 bis 4 Wochen) im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu kontrollieren. Die ökologische Baubegleitung muss durch eine naturschutzfachlich ausgebildete und versierte Person erfolgen.

Ziel: Vermeidung der unbeabsichtigten Tötung von Eidechsen

10.4 Vermeidung der unbeabsichtigten Tötung xylobionter Insekten

Maßnahme: Am Habitatbaum B (siehe Abbildung 2) auf Flurstück Nr. 1485 wurden große ovale Fraßgänge festgestellt, die auf Larven des streng geschützten Körnerbocks (*Megopis scabricornis*) schließen lassen. Um sicherzustellen, dass sich die (potenziell) darin befindlichen Larven entwickeln können, ist der Baum schonend zu fällen und der Stamm an einer geeigneten Stelle im oder im direkten Umfeld des Planungsgebiets zu lagern. Der Stamm ist senkrecht zu lagern, z.B. in dem er an einem anderen Baum befestigt wird.

Ziel: Vermeidung der unbeabsichtigten Tötung von Larven des Körnerbocks.

10.5 Vermeidung der unbeabsichtigten Tötung von Kleinsäugern

Maßnahme: Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das leerstehende Bauernhaus mit Nebengebäuden auf Flurstück Nr. 614 von besonders geschützten Arten wie dem Siebenschläfer (*Glis glis*) oder der Gelbhalsmaus (*Apodemus flavicollis*) als Schlaf- und Winterquartier genutzt wird. Um eine Tötung der dort möglicherweise vorkommenden Tiere zu vermeiden, sind die Abrissarbeiten nur im Zeitraum von September bis Mitte Oktober zulässig. Dies ist der Zeitraum zwischen dem Ende der Jungenaufzucht und dem Beginn der Winterruhe, in dem die Tiere noch aktiv sind und flüchten können. Geeignete Ausweichhabitats sind Gebäude (z.B. Gartenhäuser, Scheunen) in der näheren Umgebung.

Ziel: Vermeidung der unbeabsichtigten Tötung von Siebenschläfer und Gelbhalsmaus.

10.6 Gehölzpflanzungen

Maßnahme: Das Planungsgebiet wird nach erfolgter Bebauung mit Bäumen und Sträuchern begrünt, um die ökologische Funktion des Gebiets als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vögel zu erhalten. Um auch eine hohe Qualität des Gebiets als Nahrungshabitat für Vögel und Fledermäuse zu gewährleisten sind überwiegend gebietsheimische, standortgerechte Arten (oder vergleichbare Arten) zu verwenden, die aus dem Herkunftsgebiet 7 (Süddeutsches Hügel- und Bergland; BREUNIG & AL. 2022) stammen. Für Vögel ist die Verwendung fruchtbetragender Gehölze sinnvoll. Fledermäuse profitieren von Gehölzen, die den Raupen von Nachtfaltern (Nahrungsgrundlage von Fledermäusen) als Nahrung dienen. Geeignete Nachtfalter-Pflanzen sind u.a.: Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Ein- / Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna* / *C. laevigata*), Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*) oder Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*).

Ziel: Lebensraum für Vögel und Insekten, Nahrung für Fledermäuse und Vögel; Abmilderung negativer Auswirkungen auf das Lokalklima; Gestaltung des Landschaftsbildes.

10.7 Neuschaffung von Nistmöglichkeiten für Höhlenbrüter

CEF-Maßnahme: Durch die Rodung der beiden Habitatbäume (A, B) gehen potenzielle Nistplätze für höhlenbrütende Vogelarten verloren. Angelehnt an die Anzahl der vorhandenen Baumhöhlen, ist der Verlust durch das Anbringen von drei Sperlingskoloniehäusern (Abbildung 5) zu kompensieren. Diese sind innerhalb oder im direkten Umfeld des Planungsgebiets an Bäumen oder Gebäuden in zwei bis sechs Metern Höhe auf der wetterabgewandten Seite anzubringen. Die Kästen sind dauerhaft zu unterhalten (jährliche Leerung und Kontrolle der Nisthilfen).

Ziel: Ausgleich entfallener Nistmöglichkeiten für Höhlenbrüter.



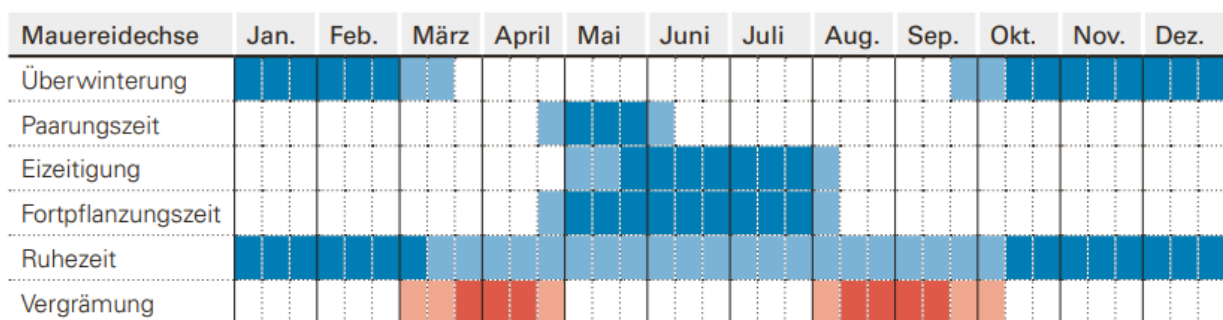
Abbildung 5: Sperlingskoloniehaus. Abgerufen unter: www.schwegler-natur.de, im März 2023.

10.8 Umsiedelung und Schaffung von Ersatzhabitats für Mauereidechsen

CEF-Maßnahme: An der westlichen Gebietsgrenze wurde im Bereich eines Polters eine adulte Mauereidechse festgestellt. Es ist anzunehmen, dass sich die lokale Population entlang der gesamten Mauer der Zufahrtstraße zum Recyclinghof erstreckt (blau schraffierter Bereiche, Abbildung 3). Wie im Zuge des Vorhabens in diesen Bereich eingegriffen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Einzeltiere getötet werden. Sollte das der Fall sein, ist die Vorkommende Population in geeignete Ersatzhabitats umzusiedeln. Der Erhalt der Ersatzhabitats ist dauerhaft zu sichern. Der Flächenbedarf der erforderlichen Ersatzhabitats wird nach LAUFER (2014) mit 80 m² pro Mauereidechse berechnet. Bei einem betroffenen Bestand von 4 Mauereidechsen ergibt sich ein Flächenbedarf von 320 m².

Die Entfernung der Baumstämme und das Abfangen der Tiere sowie die Umsiedelung in die zuvor ausgewiesenen Ersatzhabitats erfolgt vor Beginn der Bauarbeiten. Dies ist zulässig während der Aktivzeit der Tiere und außerhalb der Eizeitigung, somit in den Monaten April, August und September (Abbildung 6). Die Durchführung der Maßnahme muss im Rahmen einer umfassenden ökologischen Baubegleitung von einer naturschutzfachlich versierten Person betreut werden.

Ziel: Ausweisung von Ersatzhabitats, Umsiedlung von Mauereidechsen, Vermeidung der unbeabsichtigten Tötung.



Legende:

- Hauptaktivitätsphase der Eidechsen
- Nebenaktivitätsphase der Eidechsen
- Zeitraum, in dem die Vergrämung durchgeführt werden kann
- Zeitraum, in dem die Vergrämung ungünstig, aber je nach Aktivität der Eidechsen möglich ist

Abbildung 6: Aktivitätsphasen der Mauereidechsen (LAUFER 2014).

10.9 Vermeidung der unbeabsichtigten Tötung von Amphibien

Empfehlung: Zwar sind Amphibien von der Planung nicht betroffen, dennoch wird empfohlen, während der Bauphase entlang der Eingriffsbereiche Amphibienschutzzäune aufzustellen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass potentiell im Umfeld lebende Tiere nicht in den Baustellenbereich einwandern und dort getötet werden. Diese werden im Vorfeld der Baumaßnahmen vor der Wanderung zu den potenziellen Winterquartieren (in den Monaten Mai bis August) aufgestellt und bleiben während der gesamten Bauzeit bestehen. Die Funktionsfähigkeit der Zäune ist regelmäßig zu kontrollieren. Der Aufbau der Zäune orientiert sich an den Vorgaben für Reptilienschutzzäune (siehe Kapitel 10.9).

Ziel: Vermeidung der unbeabsichtigten Tötung von Amphibien.

11 Zusammenfassung

Die Gemeinde Malsch plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Florianstraße / Neuwiesenstraße“. Das Planungsgebiet umfasst etwa 2,1 Hektar. Nach aktuellem Planungsstand können die Grünflächen und ein Teil der Gärten bebaut und zwei der Bestandsgebäude überplant werden.

Das Planungsgebiet dient **Vögeln** als Nahrungs- und Bruthabitat. Diese Eignung geht im Zuge der Überbauung verloren. Um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) zu vermeiden, sind Maßnahmen erforderlich. Im Umfeld des Eingriffsbereichs sind künstliche Nisthilfen zu errichten, außerdem sind der Gebäudeabriss und die Gehölzentfernung nur außerhalb der Brutzeit oder nach erfolgter Kontrolle zulässig.

Das alte Bauernhaus und zwei Obstbäume im Süden des Gebiets bieten **Fledermäusen** geeignete Quartiermöglichkeiten. Diese gehen im Zuge der Planung verloren. Um Verbotstatbestände zu vermeiden, sind die Abriss- und Rodungsarbeiten nur im September nach erfolgter Kontrolle zulässig [§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG]. Zudem sind Ersatzquartiere zu errichten [§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG].

Für besonders geschützte **Kleinsäuger** ist das leerstehende Bauernhaus im Süden von Bedeutung. Um zu verhindern, dass potenziell vorkommende Tiere zu Schaden kommen [§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG], sind die Abbrucharbeiten nur im Zeitraum von September bis Mitte Oktober zulässig.

Ein Obstbaum im Süden des Gebiets stellt eine potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte des streng geschützten **Körnerbocks** dar. Um Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörungsverbot) BNatSchG zu vermeiden, ist der Baum nach seiner Fällung an einer geeigneten Stelle zu lagern. Es soll sichergestellt werden, dass sich die darin befindlichen Larven entwickeln können.

Im Rahmen der Eidechsenuntersuchung wurde am Westlichen Gebietsrand im Bereich eines Polters eine adulte **Mauereidechse** festgestellt. Es ist anzunehmen, dass sich die lokale Population entlang der gesamten Mauer der Zufahrtstraße zum Recyclinghof erstreckt. Werden die angrenzenden Bereiche bebaut, ist das Baufeld durch einen Reptilienschutzzaun zu sichern [§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG]. Wird in diesen Bereich eingegriffen, sind Ersatzhabitate zu schaffen [§ 44 Abs. 1 Nr. 3] und die Tiere umzusiedeln [§44 Abs. 1 Nr. 1].

Für die Artengruppe **Amphibien** hat das Gebiet eine nur sehr geringe Bedeutung als Lebensraum, ein Vorkommen ist unwahrscheinlich. Dennoch wird empfohlen, die Baufelder mit Amphibienschutzzäunen zu sichern, um ein mögliches Einwandern von Amphibien zu verhindern.

Natürliche Vorkommen von geschützten **Pflanzenarten** konnten im Gebiet nicht festgestellt werden.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung zeigen, dass bei Umsetzung der genannten Maßnahmen (Kapitel 10) keine Verbotstatbestände zu erwarten sind.

12 Literatur

LAUFER H. 2014: Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. – LUBW [Landesanstalt für Umwelt, Messungen und

- Naturschutz Baden-Württemberg] (Hrsg.): Natur und Landschaftspflege 77: 93-142; Karlsruhe.
- RENNWALD E. 2017: Untersuchung zur Fauna im Bereich des geplanten Baugebiets „Malsch, Florianstraße / Neuwiesen“ (Fledermäuse, Vögel, Zauneidechsen, Holzkäfer, Schmetterlinge). – Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Instituts für Botanik und Landschaftskunde, Karlsruhe. – 10 S., Rheinstetten.
- WAHL A. 2013: Bewertung der Biotopausstattung und artenschutzrechtliche Voreinschätzung zum Bebauungsplan „Florianstraße / Neuwiesenstraße“. – Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Gemeinde Malsch. – 10 S., Karlsruhe.
- SCHÖFFLER.STADTPLANER.ARCHITEKTEN. 2023: Gemeinde Malsch – Bebauungsplan „Florianstraße 7 Neuwiesenstraße“, Überarbeitung südöstlicher Bereich. Planungsstand 03. Februar 2023. – 1 Plan, Karlsruhe.